

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. Mai 2023
Traktanden Nr.: 14

KP2023-178

Jahresbericht 2022, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament 1.13.4 Berichterstattung

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zum Jahresbericht 2022 zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

Der Jahresbericht 2022 wurde aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und des Ressorts Kommunikation und IT nochmals im gleichen Layout gestaltet wie in den Jahren zuvor. Die Jahresberichte 2019 bis 2022 bilden somit eine Reihe, welche die ersten vier Jahre der Kirchgemeinde Zürich und die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss umfasst.

Für den Jahresbericht 2023 ist ein neues Konzept vorgesehen. Nachdem erste Gespräche dazu bereits stattgefunden haben, wurde die Entscheidung darüber vertagt, bis die neue Bereichsleitung Kommunikation im Juli ihre Stelle antritt. Mit einem entsprechenden Antrag an die Kirchenpflege ist nach der Sommerpause zu rechnen, sodass genügend Zeit für die Vorbereitung der Produktion bleibt.

Das Korrektorat, die Bildbearbeitung und das Schlusslayout erfolgen nach dem Beschluss der Kirchenpflege. Auch die Zahlen und Grafiken der Rechnung, die Steckbriefe der Kirchenkreise usw. werden vor dem Druckauftrag nochmals durch die Bereiche Finanzen und Kommunikation überprüft. Die gedruckte Fassung soll Anfang Juni vorliegen.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege, gestützt auf Art. 26 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum Jahresbericht 2022 werden genehmigt und dem Kirchgemeindepaplament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepaplament, Parlamentsdienste (unter Beilage des Jahresberichts 2022)
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament folgenden Beschluss: (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal*)

Der Jahresbericht 2022 der Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung übt das Kirchgemeindeparlament die politische Kontrolle über die Kirchgemeinde Zürich aus. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Parlaments, den Jahresbericht der Kirchgemeinde Zürich zu genehmigen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Der Jahresbericht 2022 wurde aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und des Ressorts Kommunikation und IT nochmals im gleichen Layout gestaltet wie in den Jahren zuvor. Die Jahresberichte 2019 bis 2022 bilden somit eine Reihe, welche die ersten vier Jahre der Kirchgemeinde Zürich und die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss umfasst.

Inhaltlich greift der Jahresbericht wie in den Jahren zuvor im Titel ein Thema auf, das für 2022 prägend war. In diesem Fall ist es die Frage der Solidarität angesichts des Ukraine-Kriegs, auf den die Kirchgemeinde Zürich mit verschiedenen symbolischen Aktionen und praktischen Angeboten reagierte.

Gestalterisch nehmen die Umschlagsseiten Elemente der Jahresberichte 2017 und 2020 wieder auf, während die Zwischenseiten wie 2020 mit Bildern einer Lichtshow von Projektile gestaltet sind. Das Thema «Licht in der Dunkelheit» erscheint für Zeiten von Krieg und Pandemie sehr passend und bindet die Umschlagsseiten und Zwischenseiten optisch zusammen.

Das Konzept des Jahresberichts sieht bewusst vor, dass unterschiedliche Stimmen zu Wort kommen: die Kirchenpflege, das Kirchgemeindeparlament, die Kirchenkreise, die Institutionen und die Geschäftsstelle. Dabei soll das vielfältige kirchliche Leben betont werden, aber auch die Einheit in Verschiedenheit, die der Kirchenpflege ein grosses Anliegen ist.

Für den Jahresbericht 2023 ist ein neues Konzept vorgesehen. Nachdem erste Gespräche dazu bereits stattgefunden haben, wurde die Entscheidung darüber vertagt, bis die neue Bereichsleitung Kommunikation im Juli ihre Stelle antritt. Mit einem entsprechenden Antrag an die Kirchenpflege ist nach der Sommerpause zu rechnen, sodass genügend Zeit für die Vorbereitung der Produktion bleibt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Die Abnahme des Geschäftsberichts ist gemäss Art. 21 Ziff. 4 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 17.05.2023